

## Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)

Änderung vom 6. Dezember 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. September 2006,

beschliesst:

### I.

Das Energiegesetz des Kantons Graubünden vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 14 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Werden in Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert, kann sich der Kanton auch unabhängig von einer Sanierung der Gebäudehülle an den Kosten beteiligen. <sup>c)</sup> Beiträge

<sup>3</sup> Beiträge an energetische Massnahmen aus Finanzmitteln des Bundes oder eines nationalen Förderprogramms werden nach Massgabe der entsprechenden Beitragsvoraussetzungen gewährt.

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Bemessung der Beiträge gemäss Art. 14 BEG erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien: <sup>d)</sup> Bemessung

- a) Energiebedarf;
- b) Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger;
- c) Mass der Umweltschonung;
- d) Eigendeckungsgrad;
- e) Nutzungsgrad;
- f) Gebäudetyp und dessen Grösse;
- g) Anlagentyp und dessen Grösse;
- h) Investitions- und Energiekosten;
- i) Gesamt-Energieeffizienz.

<sup>2</sup> Die Gewichtung der anwendbaren Kriterien kann je nach Kategorie von Förderungsmassnahmen unterschiedlich ausfallen.

#### **Art. 18 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Regierung beschliesst die Beitragsleistungen und andere Förderungsmassnahmen im Rahmen dieses Gesetzes und der im Budget vorgesehenen Kredite.

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.